

BGE 41 I 373

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_373

FR: ATF 41 I 373

IT: DTF 41 I 373

Volltext

372 Staatsrecht. und Wahrheit lediglich die Form, unter der der Globus bestimmte Vermögensbestandteile besitzt und verwaltet. Man steht dabei nicht einmal wie in den früheren Fällen einem Strohhalm mit eigener rechtlicher Existenz, sondern einer, willkürlich gewählten Gesellschaftsform gegenüber, die formell Trägerin der Rechte ist, über die tatsächlich eine andere Gesellschaft verfügt. Es liesse sich daher ohne Willkür die Ansicht vertreten, dass diese Beziehung allein schon genüge, um die Rekurrentin für den ganzen im Grundbuch auf den Namen der Liegenschaftengenossenschaft eingetragenen Grundbesitz als liegenschaftensteuerpflichtig nach § 137 litt. e des Gemeindegesetzes zu erklären. Daraus, dass die kantonalen Behörden nicht soweit gegangen sind, sondern die Steuerpflicht noch von dem weiteren Requisite der Benützung der Liegenschaften der Genossenschaft für die eigenen Zwecke der Aktiengesellschaft abhängig gemacht und demgemäss die Heranziehung der Rekurrentin zur Liegenschaftsteuer auf einen Teil der Liegenschaften der Genossenschaft beschränkt haben, kann die Rekurrentin keinen Beschwerdegrund ableiten. Wollte man das erwähnte Kriterium als anfechtbar betrachten so könnte dies nur nach der Richtung der Fall sein, als es für die Rekurrentin zu günstig ist. Die Zulässigkeit der Steueraufhebung als solcher wird dadurch nicht berührt da um sie mit Art. 4 BY vereinbar. erscheinen zu lassen, schon die übrigen vorstehend erwähnten Momente ausreichen. Die Anfechtung, welche die Rekurrentin gegen die Annahme einer Liegenschaftengenossenschaft und Aktiengesellschaft geltend macht, erweisen sich daher von vorneherein als unbehelflich. In dem Vorwurf des Entstehens einer Doppelbesteuerung ist in der Hauptsache schon durch die von der Regierung angeordnete Revision der Einschätzung der Liegenschaftengenossenschaft der Boden entzogen worden. Im ferneren muss, wie bereits bemerkt, auch eine Revision der allgemeinen Einschätzung der Rekurrentin selbst vorbehalten Handels- und Gewerbebefreiheit. N° 53. 373 bleiben, wenn und soweit ihre Heranziehung zur Liegenschaftsteuer bezw. die Behandlung als Eigentümer von Liegenschaften, in Bezug auf die sie zugleich Grundstückbesitzerin ist, einen Einfluss auf die allgemeine Steuer auszuüben vermag. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. H. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT L'ARTICLE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE 53. Urteil vom 18. November 1915 i. S. Landolt-Frei gegen Einwohnergemeinde Aarau (Städtisches Elektrizitätswerk), Art. 31 BV. Ausführung der Hausinstallationen im Bereiche der Stromabgabe eines Gemeinde-Elektrizitätswerkes; Statthaftigkeit einer in sachlicher Weise beschränkten Zulassung der Konkurrenz privater Installationsgeschäfte, sofern die Beschränkung im Interesse des Werkes selbst erfolgt. A. - Die Einwohnergemeinde der Stadt Aarau betreibt ein Elektrizitätswerk, für dessen Abgabe der elektrischen Energie der Gemeinderat am 27. Dezember 1907 ein «Regulativ» erlassen hat. Nach § 8 dieses Regulativs sind die Kosten für die «Hausinstallationen, von den Isolatoren bei der Einführung der Energie ins Gebäude weg bis zu den Verbrauchskörpern, mit Einschluss

diesen, von dem Abonneten zu bestreiten. Und ans 1 Petentin und der Gemeinderat Wil berufen, bestimmt, ~> dass an Ehefrauen, welche mit ihren Ehemännern in I) ungetrennter Haushaltung leben, nur ausnahmsweise, » wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen. ein Patent I) erteilt werden könne; solche besondere Verhältnisse, I) wie z. B. der Umstand, dass es nur mit dem Wirt- I) schaftsbetriebe noch möglich sei, eine grössere Kinder- I) schaar zu erhalten (Fall Brühwiler), werden jedoch im)) konkreten Falle nicht geltend gemacht. Der Ehemann »der Petentin kann gegenteils seinen Beruf als Dach- /) decker ausüben, und es ist anzunehmen, dass sein I) Einkommen ausreicht, um seine Familie selbst zu & erhalten. «2. Die angeführten Gründe: guter Leumund, unver- » schuldeter Konkurs, sind solche von täglich wieder- I) kehrender Natur und können vom Regierungsrate, kon- I) stanter Praxis gemäss, nicht gehört werden. » B. - Gegen diesen Beschluss hat Frau Weber-Rütti die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, ihn als im 'Viderspruch zu Art. 4 und 31 BV stehend aufzuheben und den st. gallischen Regierungsrat zur Erteilung des nachgesuchten Wirt- schaftspatentes anzuhalten. Es wird ausgeführt: die Be- stimmung des Art. 3 des st. gallischen Wirtschaftsgesetzes sei zu einer Zeit erlassen worden, als die Ehefrau auf Grund des kantonalen Privatrechts noch unter der Vor- mundschaft des Ehemanns gestanden habe. Sie könne daher heute nach dem Inkrafttreten des ZGB nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach den Bestimmungen des letzteren sei die Ehefrau voll handlungs- und prozessfähig und könne gleich dem Ehemann selbständig ein Gewerbe betreiben, unter der einzigen Bedingung, dass dieser ihr ausdrücklich oder stillschweigend die Bewilligung dazu gegeben habe, was hier zutrefte. Die blosse Tat- AS 41 I - 1915 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.